

Schriftliche Festsetzungen

Fertigung: 1
 Anlage: 2
 Blatt: 1-9

zum Bebauungsplan "Kleines Boll", der Gemeinde Malterdingen (Landkreis Emmendingen) mit örtlichen Bauvorschriften „Kleines Boll“

1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB und BauNVO**1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)**

1.1.1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO.

1.1.2 Von den zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO werden ausgeschlossen:

- aus Nr. 2: Schank- und Speisewirtschaften
- Nr. 3: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.1.3 Von den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden ausgeschlossen:

- Nr. 1: Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Nr. 2: Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Nr. 3: Anlagen für Verwaltung
- Nr. 4: Gartenbaubetriebe
- Nr. 5: Tankstellen

1.2. Zulässiges Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16-21 a BauNVO)

1.2.1 Die obere Grenze des Maßes der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung:

- | | | | |
|----|----------------------------|-------|------------------|
| a) | der Zahl der Vollgeschosse | (Z) | nach § 20 BauNVO |
| b) | der Grundflächenzahl | (GRZ) | nach § 19 BauNVO |
| c) | der Höhe baulicher Anlagen | | nach § 18 BauNVO |

1.2.2 Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl erfolgt durch Eintrag im "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes (Anlage 1).

Zusätzlich zur im Zeichnerischen Teil festgesetzten (Höchst-) Zahl der Vollgeschosse wird ein weiteres Vollgeschoss im Dachraum zugelassen werden, wenn die übrigen Festsetzungen und Regelungen des Bebauungsplanes eingehalten werden, insbesondere Traufhöhe, Firsthöhe und Stellplatznachweis. Entsteht bei Plan-Nr. 1 bis 3 aufgrund der Topographie ein anrechenbares Vollgeschoss im Untergeschoss, so ist dieses ebenfalls zulässig.

1.2.3 Die maximale Sockelhöhe wird wie folgt festgesetzt:

Plan Nr. 1:	200,00 m ü. NN
Plan Nr. 2:	201,50 m ü. NN
Plan Nr. 3:	199,50 m ü. NN
Plan Nr. 4:	201,50 m u. NN

1.2.4 Die maximale Traufhöhe (von OK Rohfußboden EG – Schnittpunkt Außenwand mit Oberkante Dachhaut) der Hauptgebäude beträgt 4,50 m.

1.2.5 Die maximale Firsthöhe (von OK Rohfußboden EG bis OK First / Dachhaut) beträgt 9,50 m.

1.3 Neben- und Versorgungsanlagen

Für Neben- und Versorgungsanlagen gilt § 14 BauNVO.

1.4 Bauweisen und Stellung der Gebäude

1.4.1 Für das Baugebiet wird im „Zeichnerischen Teil“ die "offene Bauweise" nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt, eingeschränkt auf "nur Einzelhäuser".

1.4.2 Für die Stellung der Gebäude (Firstrichtung) ist der Eintrag im "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes maßgebend.

1.5 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im "Zeichnerischen Teil" durch die eingetragenen Baugrenzen festgesetzt (§ 23 BauNVO).

1.6 Wohneinheiten (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind pro Wohngebäude (Einzelhaus) maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

1.7 Garagen und Stellplätze

1.7.1 Die Stellung der Garagen und Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten von den öffentlichen Verkehrsflächen ist im „Zeichnerischen Teil“ des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.7.2 Darüber hinaus können ausnahmsweise weitere Garagen und Stellplätze an anderen Standorten auf dem Grundstück zugelassen werden, wenn Gründe der Topographie, des Bodenschutzes, der Grünordnung, der Verkehrssicherheit, des Nachbarrechts und städtebauliche / gestalterische Gründe nicht dagegen sprechen. Bei Plan-Nr. 1 und 2 gilt die Regelung nur für Stellplätze.

1.7.3 Der Einbau von Garagen in das Hauptgebäude kann zugelassen werden, wenn nicht erhebliche Veränderungen im Gelände für die Zufahrt vorgenommen werden müssen und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

1.7.4 Bei den Gebäuden Plan-Nr. 1 und 2 sind die Garagen in das Hauptgebäude zu integrieren (Untergeschoss).

1.8. Elektroversorgung

Das Niederspannungsnetz des Baugebietes ist als Kabelnetz auszuführen.

1.9 Festsetzungen zur Grünordnung und Freiflächengestaltung

1.9.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1. Die Ausläufer des nach § 32 NatSchG geschützten Biotopes 7812-758 "Hohlweg südlich Malterdingen" sind in ihrem Bestand zu erhalten. Es sind alle Maßnahmen verboten, die eine Verschlechterung des Zustandes des Biotopes bewirken. Dies betrifft insbesondere Abgrabungen, die das Abflachen der Böschung zur Folge haben, den Bau von Stützmauern oder ähnlichem auf der strassenzugewandten Seite sowie Bepflanzung und Düngung der Böschung. Abgrabungen und Rodungen, die eine Verbesserung des ökologischen Zustandes zur Folge haben, sind bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde (LRA-Untere Naturschutzbehörde)..
2. Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden und das Landschaftsbild muss auf dem Grundstück 480 eine Lößsteilwand durch senkrechtes Abgraben der Lößböschung angelegt werden (bzw. die bestehende nach hinten "versetzt") werden. Dies schafft neuen Lebensraum und verringert anfallendes Aushubmaterial.

1.9.2 Pflanzbindung

1. Auf dem Grundstück Plan-Nr. 4 sind der Kirsch- und der Apfelbaum gemäß Festsetzung im Zeichnerischen Teil zu erhalten und zu pflegen. Der Kronenbereich ist während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen wie Bretterschalungen, Strohbällen oder Wurzelvorhänge vor dem Überfahren und vor der Lagerung von Materialien zu schützen. Die RAS-LG 4 beschreibt weitere Maßnahmen. Bei Verlust sind hochstämmige Obstbäume im Verhältnis 1 : 2 zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Dabei ist ein Kirschbaum südlich der Zufahrt vorgeschrieben.
2. Die Hecke auf den außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegenden Grundstücken 477 und 478 ist ebenso wie die Bäume auf dem Grundstück 480 vor Beeinträchtigungen zu schützen. Der Kronenbereich der Gehölze ist während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen wie Bretterschalungen, Strohbällen oder Wurzelvorhänge vor Beschädigungen und vor der Lagerung von Materialien zu schützen. Die RAS-LG 4 beschreibt weitere Maßnahmen.

1.9.3 Pflanzgebote

1. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze von Plan-Nr. 1 und 2 ist eine mind. zweireihige, lückige Feldhecke aus heimischen Sträuchern gemäß der Artenliste im Anhang zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Für die Hecke sind mind. 5 verschiedene Arten zu verwenden.
2. Auf der östlichen Böschung von Plan-Nr. 1 (zum Grundstück Flst. Nr. 498) ist eine niedrige Hecke aus Arten der Pflanzenliste (Anlage 8) anzulegen, zu erhalten und zu pflegen. Dies beinhaltet, die Hecke mind. alle 10-15 Jahre auf den Stock zu setzen.
3. Pro Grundstück sind mindestens 2 heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 11 cm gemäß der Artenliste im Anhang zu pflanzen. Obstbäume sind als Hochstamm zu pflanzen.

2. Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO

2.1 Gestaltung der Gebäude (§ 74 (1) Nr. 1 (LBO))

- 2.1.1 Als Dachform für Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit symmetrischer Neigung zulässig.
- 2.1.2 Die Dachneigung für die Hauptgebäude ist im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt. Bei Garagen sind nur Satteldächer bis 30 ° oder begrünte Flachdächer zulässig.
- 2.1.3 Dachgaupen sind zulässig. Sie dürfen pro Hausseite eine Gesamtlänge von 1/2 der Länge des Hauses nicht überschreiten.
- 2.1.4 Für die Dachdeckung ist kleinformatiges, rotes bis braunes und graues, nichtglänzendes Material zu verwenden. Ausnahmsweise können Teilflächen in durchsichtiger Gestaltung zugelassen werden (z.B. Überdachungen, Wintergärten). Die Festsetzung gilt auch für die Satteldachgaragen.
- 2.1.5 Die Außenflächen der Gebäude sind spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit entsprechend dem Bauantrag zu behandeln.
- 2.1.6 Hinweis: Die Höhenlage der Gebäude im Gelände und zu den Straßen ist im Bauantrag durch genaue Geländeschnitte nachzuweisen.

2.2 Gestaltung der Garagen

Garagen aus Profilblech, Wellkunststoffplatten und Asbestzement sind nicht zulässig.

Aneinandergebaute Garagen sind in Material, Dachneigung und Höhe aufeinander abzustimmen.

2.3. Garagen, Stellplätze und Zufahrten

- 2.3.1 Pro Wohneinheit sind mindestens 1,5 Einstellplätze (Garage oder Stellplatz) nachzuweisen.
- 2.3.2 Zufahrten und Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen (z.B. Rasengittersteine, großfugig verlegtes Pflaster, Schotterrasen).

2.4 Zisternen

Zur Entlastung der Abwasseranlagen und zur Schonung des Wasserhaushaltes ist das Niederschlagswasser von Dachflächen auf jedem Baugrundstück zu sammeln und gedrosselt abzugeben. Dazu ist die Errichtung und der dauerhafte Erhalt einer Retentionszisterne mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorzusehen. Das Rückhaltevolumen muss je 100 qm versiegelte Grundstücksfläche mindestens 2 cbm betragen (siehe auch Hinweis OZ 3.8).

3. Hinweise

3.1 Hinweise zur Wasserwirtschaft

1. Alle häuslichen Abwässer sind in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Malterdingen mit nachgeschalteter zentraler Sammelkläranlage des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht in Forchheim abzuleiten.

Da die öffentliche Kanalisation im Trennsystem ausgeführt ist, ist auf eine richtige und vollständige Trennung des Abwassers zu achten: Häusliche Abwässer sind in den Schmutzwasserkanal, Regenwasser – soweit nicht versickerbar – in den Regenwasserkanal abzuleiten.

2. Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser:
(siehe auch Anlage Nr. 8: Arbeitsblatt A 138)

- 2.1 Regenwasser von Dachflächen im Bereich des Grundstücks sollte breitflächig über eine belebte Bodenschicht soweit wie möglich versickern, jedoch so, dass hierdurch keine Beeinträchtigungen für Dritte entstehen können.

Hierzu sind auf dem Grundstück Versickerungsmulden gemäß dem Arbeitsblatt der Abwassertechnischen Vereinigung ATV A 138 Bild 3, anzulegen und zu bemessen.

- 2.2 Punktuelle bzw. linienförmige Versickerungen, wie Sickerschächte oder –drainagen, sind nicht zugelassen.

- 2.3 Die Mulden sind mit einer sorptionsfähigen Erdschicht (humoses, sandig-lehmiges Bodenmaterial) von mindestens 30 cm Mächtigkeit herzustellen und zu begrünen.

- 2.4 Die Mulden sind so anzulegen, dass diese bei Starkregen in die öffentliche Kanalisation oder auch das angrenzende Gelände überlaufen, sofern Dritte hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Jede Einbeziehung in die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke ist erlaubt und gewollt, wenn die vorstehenden Anforderungen eingehalten werden.

- 2.5 Alternativ zu den Rasenmulden ist auch eine Einleitung des Regenwassers in Biotop-Teichanlagen zulässig. Diese sind entsprechend der beiliegenden Prinzipskizze anzulegen. Im Bereich des Dauerstaus ist eine Abdichtung erforderlich.

3. Sämtliche Grundleitungen bis zum Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation (Hausanschlussleitungen) müssen vor Verfüllung der Rohrgräben unter Bezug auf die jeweils gültige Entwässerungssatzung durch die Stadt/Gemeinde bzw. einen von der Stadt/Gemeinde zu bestimmenden Sachkundigen abgenommen werden. Der Bauherr hat bei der Gemeinde rechtzeitig diese Abnahme zu beantragen. Eine Abnahmeniederschrift für Bauherr und Stadt / Gemeinde ist anzufertigen.

4. Der Nachweis der Dichtheit für die Entwässerungsanlagen ist gemäß DIN 1986 Teil 1 (Ausgabe 1988), Punkt 6.1.13, zu erbringen.

5. In den Anschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Regenwasserkanal) müssen, soweit sie neu verlegt werden, innerhalb des Grundstücks nach der jeweiligen Bestimmung der Ortentwässerungssatzung Kontrollschächte oder Reinigungsstücke vorgesehen werden; sie müssen stets zugänglich sein.

6. Des Weiteren ist die Entwässerungssatzung der Stadt/Gemeinde anzuwenden.
7. Bei dem vorgesehenen Einschnitt der Untergeschosse kleiner als 1,0 m in das vorhandene Gelände im Bereich der Talmulde ist nicht zu erwarten, dass das Grundwasser angeschnitten wird. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass bei den Bauvorhaben Hangdruckwasser oder Schichtenwasser angetroffen wird.

Einer dauerhaften Ableitung von Hangdruckwasser oder Schichtenwasser über Drainagen oder ähnlichen Einrichtungen kann nicht zugestimmt werden. Es ist Sache des jeweiligen Bauherrn, sein Anwesen auf andere geeignete Art und Weise – ggf. wasserdichte Wanne – gegen stauende Nässe zu schützen.

8. Hinweis zu Regenwasserzisternen: Eine strikte Trennung zwischen Trink- und Brauchwasser muss eingehalten werden. Der Betreiber einer solchen Anlage muss sich gegenüber dem Träger der Trinkwasserversorgungsanlage schriftlich verpflichten, dass er zwischen der separaten Brauchwasserleitung und der Trinkwasserleitung keine Verbindung herstellt und er jederzeit Kontrollen zulässt.

3.2 Hinweise zum Bodenschutz

1. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen soll unterbleiben.
2. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
3. Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
4. Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z. B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben.
5. Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist.
6. Als Fremdanteil zur Auffüllung im Baugebiet darf nur reiner Erdaushub, der die Vorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BodSchV) einhält, Verwendung finden. Zur Verwendung von Recyclingmaterial weisen wir auf den Erlass vom 13.04.2004 des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ inkl. Hinweisen zum Vermerk des UVM Baden-Württemberg vom 12.10.2004 hin.

3.3 Hinweis zum Erdaushub

Im Baugebiet fallen erhebliche Mengen an Erdaushub (Lößlehm) an. Diese sollen einer sinnvollen Verwertung z.B. zur Melioration kalkarmer, landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich genutzter Böden oder einer Verwendung zur Deponieabdeckung zugeführt werden. Für die Fläche auf die der Boden eingebaut wird, gilt ein Verschlechterungsverbot.

Bodenauftrag ab einer Höhe von 3 m oder einer Fläche von 300 m² ist gemäß der Landesbauordnung von Baden-Württemberg genehmigungspflichtig.

3.4 Hinweis zum Denkmalschutz

Nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) ist das Regierungspräsidium, Abteilung Denkmalpflege, Sternwaldstraße 14, 79102 Freiburg, Tel. 0761/208-3500, Fax 0761/2083544 unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Auch ist das Amt hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

3.5 Hinweis zur Elektroversorgung

Das EVU ist als Energieversorgungsunternehmen berechtigt, im Zuge der Erschließung die Hausanschlusskabel auf die Grundstücke zu verlegen.

3.6 Hinweis zum Gesundheitsschutz

Auf allergene Pflanzen (wie z.B. Birken, Erlen und Haselgewächse) sollte verzichtet werden.

3.7 Hinweis zu Lärmemissionen

Von den südlich an den Geltungsbereich angrenzenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Grundstücken muss während der Arbeitsspitzen teilweise mit erheblichen Lärmemissionen gerechnet werden.

3.8 Hinweis zu Regenwassernutzungsanlagen

Die Installation einer Regenwassernutzungsanlage ist gem. § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung (in Kraft getreten am 01.01.2003) der zuständigen Behörde anzuzeigen. Regenwassernutzungsanlagen sind nach Regeln der Technik (DIN 1988 und Arbeitsblatt DVGW 555) anzuführen.

3.9 Hinweis zu Flst. Nr. 472 und 497

Von diesen Grundstücken wurden jeweils nur eine Teilfläche in das Allgemeine Wohngebiet einbezogen. Nur diese Flächen im Bebauungsplan gehören zum Bauland. Für den Fall, dass keine Grundstücksteilungen erfolgen, ist darauf hinzuwirken, dass die außerhalb des Bebauungsplanes liegenden Grundstücksteilflächen in ihrer jetzigen Nutzungsart verbleiben und nicht durch Einzäunungen und entsprechende siedlungsnahen Nutzungen in das Ortsbild einbezogen werden.

3.10 Hinweis zum Baugrund

Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Lösslehm, der talwärts nach Norden von bindigen Abschwemmmassen überlagert wird. Die genauen Mächtigkeiten der quartären Ablagerungen sind unbekannt. Den tieferen Untergrund bilden Verwitterungs- bzw. Festgesteine des Mittleren Muschelkalks. Auffüllungen der vorangegangenen Nutzung sind auf dem Gelände nicht auszuschließen.

Sofern die geplante Versickerung von Oberflächenwasser wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen.

Sowohl der Lösslehm als auch die Abschwemmmassen stellen i.a. einen setzungsfähigen Baugrund dar und neigen zu saisonalen Volumenveränderungen in Folge Schrumpfen nach Austrocknung und Quellen nach Wiederbefeuchtung. Auf ausreichende Einbindetiefe der Fundamente und einheitliche Gründungsbedingungen ist daher zu achten. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum Untergrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl des Gründungshorizontes, zu Grundwasserverhältnissen, zur Standsicherheit von Böschungen und Baugruben, etc.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.11 Hinweis zur Abfallentsorgung

Allgemeine Hinweise:

- a) Im Sinne einer Abfallvermeidung und –verwertung ist anzustreben, dass
 - im Planungsgebiet ein Massenausgleich erfolgt, wozu der Baugrubenaushub möglichst auf den Grundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden soll, soweit Dritte dadurch nicht beeinträchtigt werden.
 - oder
 - sofern ein Massenausgleich nicht möglich ist, überschüssige Erdmassen anderweitig verwertet werden (z.B. durch die Gemeinde selbst für Lärmschutzmaßnahmen, Dämme von Verkehrswegen etc.) oder in zugelassenen Auffüllungen eingebaut werden.
- b) Anfallender Bauschutt und Straßenaufbruch ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgrube usw.) benutzt werden.
- c) Auf der Baustelle ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufstellen mehrerer Container) sicherzustellen, dass verwertbare Bestandteile von Bauschutt, Baustellenabfällen und Erdaushub separiert werden. Diese sind einer Wiederverwertung zuzuführen.
- d) Eine Vermischung von verwertbaren Abfällen mit belasteten Abfällen ist nicht zulässig.
- e) Die Menge der belasteten Baustellenabfälle ist so gering wie möglich zu halten. Ihre Entsorgung hat auf einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu erfolgen.

3.12 Hinweis zur Landwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass unmittelbar benachbart landwirtschaftliche Nutzflächen liegen. Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und Beachtung der guten fachlichen Praxis kann es bei der Bewirtschaftung zur Emission von Stäuben, Geräuschen oder Gerüchen kommen. Gegebenenfalls wäre auch die Abdrift von landwirtschaftlichen Pflanzenschutzmitteln nicht auszuschließen.

Es muss gesichert sein, dass die auf den benachbarten Flächen ausgeübte ordnungsgemäße und nach den Regeln der guten fachlichen Praxis erfolgende landwirtschaftliche Nutzung nicht von den Bebauungsgrundstücken aus beeinträchtigt werden darf.

3.13 Hinweis zu Pflanzmaßnahmen

Bei Baum – und Gehölzpflanzungen sind die nachbarrechtlichen Grenzabstände einzuhalten.

Gemeinde Malterdingen, den 25. Okt. 2007



Bußhardt
.....
Bußhardt, Bürgermeister

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Malterdingen
Freier Architekt und Stadtplaner • Karlheinz Allgayer
79104 Freiburg Stadtstr. 43 Telefon 0761 / 38 30 18

, den 27.03.2007

Allgayer
.....

Allgayer

Der Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Kleines Boll" wurde am 31. Oktober 2007 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Malterdingen ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 31. Oktober 2007 in Kraft getreten.

Malterdingen, 31. Oktober 2007

Bußhardt
Bußhardt, Bürgermeister

